

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 808. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Verlängerung der Prüffrist des Beschlusses der 786. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die bis zum 30. September 2025 geltende Prüffrist des Bewertungsausschusses insbesondere zur Erforderlichkeit einer Anpassung der GOP 01648 hinsichtlich der Bewertung sowie einer Anpassung der Leistungsstruktur im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der elektronischen Patientenakte bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Sofern im Ergebnis Anpassungen der Leistungsstruktur im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der elektronischen Patientenakte erforderlich sind, wird der Bewertungsausschuss einen Beschluss mit Wirkung zum 1. Januar 2026 fassen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.